

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

VII. Uebergangsbestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

- 3) wer ein stehendes Gewerbe, zu dessen Ausübung es einer besonderen Erlaubniß bedarf (Art. 34. unter a., b., c., f., Art. 35., 38., 41. §. 5., 6., Art. 43.), ohne diese Erlaubniß betreibt;
- 4) wer die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in Fabrikanstalten (Art. 72.) übertritt;
- 5) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Concession der Regierung (Art. 98., 99., 100.) oder Erlaubniß des Amtes (Art. 100.) betreibt, oder die Concession überschreitet, oder bei Ausübung des Gewerbes seine Familie mit sich führt (Art. 107.).

VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 124.

Musikprivilegium.

Das Privilegium des Stadtmusicus zu Jever soll mit Erledigung dieser Stelle aufgehoben sein.

Art. 125.

Arbeitsbücher.

Die Bestimmungen im Art. 81. kommen mit einem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte zur Anwendung.

Art. 126.

Verpachtete Gewerbe.

§. 1. Die Pachtverträge wegen der Befugnisse zum Lumpensammeln, zum Scheerenschleifen, sowie zum Hausiren mit Gartensämereien und mit kurzen Waaren sollen gekündigt werden.

§. 2. Für diese Gewerbebetriebe treten die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erst mit

sanitätspolizeilicher Hinsicht das öffentliche Interesse wegen der bei Versäumnissen irgend welcher Art drohenden erheblichen Gefährdung eine größere Garantie erheischt oder aber ein über das locale Interesse hinausgreifendes allgemeineres Interesse berührt wird. Hier ist nicht nur eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, sondern auch stets, mithin auch dann, wenn keine Einwendungen geltend gemacht sind, der Regierung die Cognition vorbehalten.

Ob Windmühlen in die dritte Kategorie gehören, mag bezweifelt werden. Bei ihnen treten allerdings die Rücksichten, welche für die dritte Classe maßgebend sind, weit weniger hervor, als bei den übrigen Anlagen, die hieher gerechnet werden. Allein es schien doch zweckmäßig, dieselben wenigstens so lange von den Wassermühlen nicht zu trennen, bis etwa durch eine Begeordnung die wichtigste polizeiliche Rücksicht bei derartigen Anlagen fest geregelt ist.

Zu Art. 40.

Während die Anstellung von Maklern u. der Regierung vorbehalten ist (Art. 39.), ist die Anstellung von Wägern den Aemtern überlassen, theils weil die Geschäfte der Letzteren sehr einfacher Art sind, theils weil auch die Anstellung beideter Messer nach dem Gesetze vom 28. Juni 1853 den Aemtern zusteht.

Zu Art. 41.

Zu §. 1. Vergl. die Bemerkung zu Art. 4. (zu b.)

Die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 ist durch die spätere Gesetzgebung in folgenden Punkten modificirt:

Zu §. 4. In der Stadt Delmenhorst wird in Folge der Verordnung vom 10. Mai 1852 (G. S. B. 13 S. 99) die Concession nicht mehr vom Magistrat, sondern von der Regierung ertheilt.

Die Zuständigkeit der ehemaligen Gräflichen Cammer zu